



Postulat Britschgi Nadia und Mit. über den Verzicht einer räumlichen Zusammenführung vom Ober- und Verwaltungsgericht und Fokussierung auf eine rein organisatorische Zusammenführung (P 132). Eröffnet am: 30.01.2012 Finanzdepartement i. V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement

Antrag Regierungsrat: Ablehnung

Begründung:

Wir haben Ihnen mit der Beantwortung des Postulats Britschgi Nadia und Mit. über tatsächlichen Synergiegewinn von organisatorischer und räumlicher Zusammenlegung von Ober- und Verwaltungsgericht (P 850) die wesentlichen Raumsynergien einer räumlichen Zusammenlegung des Kantonsgerichts aufgezeigt. Das Ober- und Verwaltungsgericht sind derzeit an drei Standorten in der Stadt Luzern untergebracht. Bereits heute bestehen bei beiden Gerichten enge Platzverhältnisse. Die räumlichen Situationen mit den bestehenden Gebäudestrukturen sind vor allem beim Obergericht nicht optimal und unsere Standards können in diesem Gebäude nicht umgesetzt werden. Die neuen eidgenössischen Verfahrensordnungen im Straf- und Zivilrecht (StPO und ZPO) und die Einführung der generellen Rechtsweggarantie führen sowohl beim Obergericht als auch beim Verwaltungsgericht zu einem Mehraufwand und damit auch zu einem weiteren Raumbedarf. Dieser kann an den bestehenden Orten nicht abgedeckt werden. Die heutige Raumsituation muss daher im Hinblick auf die Zusammenlegung und die zusätzlichen Aufgaben grundsätzlich angepasst und das Raumangebot erweitert werden. Ein zusätzlicher vierter Standort für das zukünftige Kantonsgericht würde die täglichen Arbeitsabläufe noch erheblich mehr beeinträchtigen als bisher und ist nicht zielführend.

Im Planungsbericht über die Immobilienstrategie des Kantons Luzern haben wir dargelegt, dass wir insbesondere Spezialgebäude im Eigentum des Kantons Luzern erstellen wollen. Weiter haben wir dargelegt, dass wir für die verschiedenen Nutzerkategorien Standards festlegen wollen. Das künftige Kantonsgericht beinhaltet neben standardisierten Büroarbeitsplätzen Spezialräume (Gerichtssäle, Anwaltszimmer usw.), die sowohl dem heutigen Obergericht als auch dem Verwaltungsgericht dienen. Die aufwändigen Investitionen für diese Spezialräume und die Betriebskosten, insbesondere im Sicherheitsbereich, können mit einer räumlichen Zusammenlegung und den damit möglichen Nutzungssynergien in einem Neubau wesentlich reduziert werden. Aber auch die Büroarbeitsplätze können standardisiert und flexibel nutzbar eingeplant werden. Berechnungen haben gezeigt, dass damit Raumeinsparungen von 10 Prozent möglich sind.

In unserer Antwort zum Postulat P 850 haben wir auch darauf hingewiesen, dass der heutige Standort des Obergerichts mit einer Umnutzung allenfalls dem heutigen Bezirks- und/oder Kriminalgericht zugeteilt werden kann. Weiter könnte das Grundbuchamt Luzern Ost, das heute an zwei Standorten seine Dienstleistungen erbringt, im neuen Kantonsgerichtsgebäude zentral untergebracht werden und als langfristiger Erweiterungsoption für das Kantonsgericht dienen.

Wir haben im Rahmen der Priorisierung der Hochbauprojekte das Projekt des Kantonsgerichtes auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Wir haben aber beschlossen, die eingeleitete Standortevaluation weiterzuführen und den Standort des neuen Kantonsgerichtes mit

der Sicherung eines geeigneten Grundstückes, unabhängig von der Verschiebung des Projektes, festzulegen. Wir werden Ihrem Rat nach Abschluss der Standortevaluation eine Vorlage für die Umsetzung des neuen Kantonsgerichtes unterbreiten. Diese Vorlage wird eine detaillierte Begründung der Notwendigkeit und der Synergien der räumlichen Zusammenlegung enthalten.

Wir beantragen Ihnen, das Postulat in diesem Sinne abzulehnen.